

Allgemeine Geschäftsbedingungen

blum+bellinger GbR für Design-Verträge und -Angebote

blum+bellinger gbr
Geisaer Str. 24 e
36466 Dermbach

Tel 0 36964 78454
Fax 0 36964 78453

info@blum-bellinger.de
www.blum-bellinger.de

GF, Gesellschafter:
Marcus Blum
Diplom-Wirt.-Inf. (FH)
Romana Blum-Bellinger
Diplom-Designerin (FH)

DE65840550500012016764
BIC: HELADEF1WAK
St.Nr.: 155/163/23407
USt-IdNr.: DE278509719

1. Geltung

1.1. Die nachstehenden Rahmenbedingungen gelten für sämtliche Design-Verträge und Design-Angebote von Blum+bellinger GbR (nachfolgend Auftragnehmer). Mit der Annahme des Angebotes bzw. dem Vertragsschluss werden diese Rahmenbedingungen Bestandteil des zwischen den Parteien zustande gekommenen Design-Vertrages.

1.2. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

2.1. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt durch schriftliche Auftragserteilung auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers bzw. auf der Grundlage und dem Ergebnisse erfolgter Vertragsverhandlungen, die protokollarisch festgehalten sind, zustande.

2.2. Der Leistungsumfang eines Projektes wird durch das Angebot des Auftragnehmers beschrieben. Änderungen der Aufgabenstellung, die sich durch neue Erkenntnisse während der Projektbearbeitung oder durch neue Anforderungen seitens des Auftraggebers ergeben, werden nach Vereinbarung berücksichtigt. Zusätzlich entstehender Leistungsaufwand wird gesondert abgerechnet.

2.3. Die Angebote der Agentur sind freibleibend.

2.4. Die konkreten Spezifikationen der jeweiligen vertraglichen Agenturleistung, deren Umfang, Anwendungsgebiete, Rahmenbedingungen, Funktionen, Dokumentationen sowie der Zeit- und Ablaufplan ergeben sich aus der, dem Vertrag zugrundeliegenden Auftragsbeschreibung. Die Auftragsbeschreibung kann insbesondere in Form eines Angebotes oder eines Lasten- und Pflichtenheftes erfolgen.

2.5. Nachträgliche Änderungen der Auftragsbeschreibung benötigen zu deren Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Agentur.

2.6. Ist die Auftragsbeschreibung unzureichend oder ist deren Umfang in bestimmten Fällen zweifelhaft, umfassen die zu erbringenden Leistungen die branchenüblichen Aufgaben, welche notwendig sind, um den vereinbarten Vertragszweck zu erfüllen.

2.7. Bei den Agenturverträgen handelt es sich vorbehaltlich anderer Vereinbarung um Dienstleistungsverträge. Zum Gegenstand der Agenturverträge gehört nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

2.8. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde die gestalterische Freiheit der Agentur an.

3. Rechtliche Vorgaben und rechtliche Mitwirkungspflichten

- 3.1. Die Regelungen in diesem Abschnitt der AGB bestimmen die rechtliche Verantwortung und rechtliche Verpflichtungen zwischen der Agentur und dem Kunden, sofern diese nicht ausdrücklich in der Auftragsbeschreibung vereinbart worden sind.
- 3.2. Der Auftraggeber macht dem Auftragnehmer während der gesamten Entwicklungsphase unaufgefordert alle zur Auftragsbefriedigung erforderlichen Informationen über die geschäftspolitischen und verfahrenstechnischen Ziele und Prioritäten sowie sämtliche relevanten Vorgaben in Bezug auf das zu gestaltende Projekt zugänglich. Er stellt ggf. Muster, Teile, Unterlagen und Zeichnungen etc. kostenlos und, soweit nicht anders vereinbart, ohne Rückgabeverpflichtung am Sitz des Auftragnehmers zur Verfügung. Soweit dies nicht möglich ist, werden Auskünfte, Informationen und Muster vom Auftragnehmer selbst beschafft. Die damit verbundenen Aufwendungen sind nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten und werden gesondert berechnet.
- 3.3. Sofern nicht schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht zu einer Prüfung der allgemeinen Schlüssigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen, Muster, Teile, Zeichnungen etc. verpflichtet. (Die Leistungen der Agentur beinhalten keine rechtliche Prüfung oder rechtliche Beratung (zum Beispiel markenrechtlicher, urheberrechtlicher, datenschutzrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, standesrechtlicher Art) sowie Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten des Kunden (z.B. Anbieterkennzeichnung, Datenschutzerklärung, Verbraucherunterrichtung bei Fernabsatzverträgen, etc.).)
- 3.4. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und deren Veröffentlichung nicht in irgendeiner Form gegen geltendes Recht verstößt. Zu den gestellten Inhalten gehören auch solche Inhalte und deren Quellen, die der Kunde der Agentur im Hinblick auf dessen Aufgabenwahrnehmung empfiehlt oder vorschlägt. Ebenfalls gehören hierzu Aktionen und sonstige vom Kunden vorgeschlagene Maßnahmen, wie z.B. Werbekampagnen.
- 3.5. Sollte ein Dritter bei der Agentur die Verletzung von Rechten oder sonstige Rechtsverstöße geltend machen, so unterrichtet die Agentur den Kunden unverzüglich. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, die Verteidigung zu übernehmen und stellt die Agentur von allen Ansprüchen und Schäden frei.
- 3.6. Soweit die Agentur dem Kunden rechtliche Muster, zum Beispiel Nutzungs- und Datenschutzbedingungen zur Verfügung stellt, sind diese als Vorlagen zu verstehen. Es obliegt dem Kunden die Muster den eigenen rechtlichen Bedürfnissen anzupassen.

4. Geheimhaltung

- 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Design-Vertrag/-Angebot zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 4.2. Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Beauftragten sicher, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 4.3. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere für die ihm während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen und Modellstudien.
- 4.4. Rechte aus der Entwicklungsphase, insbesondere Nutzungsrechte an vorgestellten Entwurfs-Modellvarianten können nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf den Auftraggeber übergehen.

5. Leistungsfristen

Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss gesetzt, gilt Folgendes:

5.1. Ggf. auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und führen zu einer Verlängerung der vereinbarten Leistungsfrist, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung schriftlich angezeigt hat.

5.2. Wird die Frist um mehr als 2 Wochen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftraggeber die Fertigstellung, der Auftragnehmer die Abnahme nicht mehr verlangen kann.

5.3. Ist die Nichteinhaltung der Frist auf eine nach Vertragsabschluss eintretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert, längstens jedoch um 6 Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrung, dem Fehlen erforderlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder bei sonstigen Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Das gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern des Auftragnehmers eintreten.

6. Abnahme

6.1. Jede Leistungsphase(=Angebotsposition) wird gesondert abgenommen.

6.2. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich zur Abnahme / Teilabnahme unter Fristsetzung von 12 Werktagen auffordert und der Auftraggeber innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nachkommt. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt die folgende Leistungsphase auszuführen, wenn nicht ausdrücklich innerhalb der Abnahmefrist dies schriftlich widersprochen wird.

6.3. Durch die Abnahme / Teilabnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

6.4. Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Der Auftraggeber ist insoweit auf sein Kündigungsrecht verwiesen. Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

7. Kündigung durch den Auftraggeber

7.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit kündigen.

7.2. Er kann auch aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kündigen.

7.3. Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungsphasen inkl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgt. Eine bereits begonnene Leistungsphase gilt auch dann als abgeschlossen und wird entsprechend berechnet, wenn der Auftraggeber auf die Arbeitsergebnisse verzichtet.

7.4. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zuvor dem Auftraggeber Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang der Anzeige des Phasenabschlusses mit Wirkung für die noch nicht durchgeführten Leistungsphasen zu kündigen.

7.5. Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf ihn über. Sämtliche vom Auftragnehmer gefertigten Gegenstände, z.B. Ideenskizzen, Feinentwürfe, Volumen- und sonstige Modelle sind dem Auftragnehmer unverzüglich

zurückzugeben. Die ganze oder teilweise Verwertung der bis zu einem vorzeitigen Projektabbruch erarbeiteten Ideen, Entwürfe und Ergebnisse bedarf einer ausdrücklichen zusätzlichen Vereinbarung.

8. Gewährleistung, Widerruf und Haftung

8.1. Generell

- 8.1.1. Das vom Auftragnehmer geschaffene Design-Produkt ist nach seinem Wissensstand eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit oder Eigenart der dem Design-Produkt zugrundeliegenden Idee oder für die Rechtswirksamkeit oder Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten für den Vertragsgegenstand kann nicht gegeben werden.
- 8.1.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Neuartigkeit, die Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Entwürfe sowie dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden sowie für entgangenen Gewinn wird ebenfalls ausgeschlossen.
- 8.1.3. Die wirtschaftliche Verwertung des Design-Produkts geschieht auf Risiko des Auftraggebers.
- 8.1.4. Infolge der an den Auftragnehmer übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten kann der Auftraggeber aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) keine Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsrechte herleiten.
- 8.1.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Design-Produkt eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit und -sicherheit, Realisierbarkeit sowie Verkäuflichkeit zu überprüfen, da der Schwerpunkt der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistung im Bereich der Gestaltung liegt.
- 8.1.6. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalspflicht) sowie Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die auch der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

- 8.1.7. Ein dem Auftraggeber im Fall des Leistungsverzuges oder einer vom Auftragnehmer zu vertretenden nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird auf eine Haftung für unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu 50 % des Gesamthonorars begrenzt.

8.2. Zusatz – Druckerzeugnisse, Designobjekte, etc.:

- 8.2.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungserklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungserklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- 8.2.2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu ändern sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- 8.2.3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzleistung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine

zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

- 8.2.4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 8.2.5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck.
- 8.2.6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.
- 8.2.7. Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers.
- 8.2.8. Mehr oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2000 kg auf 15 %.
- 8.2.9. Ist der Käufer Verbraucher, besteht ein Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen. Siehe hierzu Widerrufsbelehrung (Einzusehen am Unternehmensstandort, per Anfrage oder unter <http://blum-bellinger.de/files/AGB-Widerruf.pdf>). Für Unternehmer und gewerbliche Kunden besteht kein Widerrufs- und Rückgaberecht. Die Ware muss für die Rücksendung transportsicher verpackt sein. – Mögliche Transportschäden durch unzureichende Verpackung werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 8.2.10. Natürlich gewachsene Materialien bzw. gefertigte Gussobjekte sind keine automatisierten oder synthetisch hergestellten Werkstoffe und können hierdurch in Farbe, Form und Struktur zu möglichen Abweichungen führen. Diese herstellungs- bzw. naturbedingten Unterschiede sind deshalb kein Reklamationsgrund.
- 8.2.11. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.2.12. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich und die andere Art der Nacherfüllung ohne erheblichen Nachteil für den Verbraucher bleibt.
- 8.2.13. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.2.14. Unternehmer müssen uns offensichtlich Mängel innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Sämtliche Beanstandungen muss bei Warenannahme auf dem Lieferschein vermerkt werden. Zeigen sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach Lieferung Mängel, die von vornherein nicht erkennbar waren, so muss die Mängelrüge hierüber gleichfalls unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

- 8.2.15. Branchenübliche Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich zugesagt wurde. Bei der Verarbeitung von seitens des Kunden gelieferten Materialien sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Mangel auf der Beschaffenheit des gelieferten Stoffes beruht.
- 8.2.16. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 8.2.17. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 8.24 dieser Bestimmung).
- 8.2.18. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktionsbeschreibung des Herstellers als vereinbart.
- 8.2.19. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 8.2.20. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht, Herstellergarantien, bleiben hiervon unberührt.

8.3. Zusatz – Haftung

- 8.3.1. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit er Schaden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht hat.
- 8.3.2. Im übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen: Schadensersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material).
- 8.3.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 8.3.4. Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht wurden.
- 8.3.5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Schutz- und Nutzungsrechte

- 9.1. An den dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Gegenständen werden Nutzungsrechte eingeräumt. Ein Eigentumsrecht an Vorentwürfen, Varianten und Studien sowie am Endprodukt verbleibt beim Auftragnehmer und wird nicht übertragen.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungerecht übertragen. Ein ausschließliches Nutzungsrecht bedarf einer ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

9.2. Die Werke des Auftragnehmers dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart nach dem einfachen Nutzungsrecht, zu dem vereinbarten Zweck in dem vereinbarten Umfang verwendet werden; mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Nutzungsrecht erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung für sämtliche Leistungsphasen.

9.3. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers darf sein geistiges Eigentum, wie seine Modellentwürfe, Prototypen, Dateien etc. weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden; jede Nachahmung des Designs oder von Elementen daraus ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

Auch eine Weiterübertragung oder -lizenzierung der Nutzungsrechte und aller dafür bestehenden Schutzrechte an Dritte bedürfen einer schriftlichen zustimmenden Vereinbarung des Auftragnehmers je Übertragung.

9.4. Nutzungsrechte an den Vorentwürfen, Varianten und Studien des endgültigen Design-Produkts werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfs vorbereiten.

9.5. Bei einer vom Auftragnehmer genehmigten Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentliche Zugänglichkeitsmachung der Entwürfe, Reinzeichnungen und Modelle ist der Auftragnehmer als Designer und Urheber zu benennen.

9.6. Entstehen während der Vertragszeit des Design-Vertrages bei dem Auftragnehmer schutzfähige Weiterentwicklungen oder Verbesserungen, so hat der Auftragnehmer die daraus sich ergebenden Urheberrechte. Der Auftraggeber erwirbt daran keine Rechte jeglicher Art daraus.

Will jedoch der Auftraggeber mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers im Bezug auf das geistige Eigentum des Auftragnehmers, wie z.B. Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstige Arbeiten formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, so hat er den Auftragnehmer als Mitinhaber eines jeweiligen Schutzrechtes mit eintragen zu lassen.

9.7. Der Schutz der übertragenen Nutzungsrechte fällt in die Verantwortung des Auftraggebers. Kommt dieser seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der Auftragnehmer selbst das Erforderliche auf Kosten des Auftraggebers veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz seine Interessen ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden.

9.8. Bei Verstoß gegen Punkt 9.1 bis 9.7 hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € je Einzelfall zu zahlen.

9.9. Ist eine Lizenzgebühr (Umsatzbeteiligung) vereinbart, fallen die Nutzungsrechte mit Einstellung der Lizenzgebührenezahlung an den Auftragnehmer zurück, ohne dass es dazu einer gesonderten Willenserklärung einer der Vertragsparteien bedarf. Dasselbe gilt, falls der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der letzten Leistungsphase aufnimmt und innerhalb von 3 weiteren Monaten nach dem Design-Vertrag hergestellte Produkte zum Verkauf anbietet. Dasselbe gilt auch, wenn der Auftraggeber die Herstellung der vertragsgegenständlichen Produkte endgültig einstellt. Vom Auftraggeber für Leistungen des Auftragnehmers eingetragene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente) gehen in diesen Fällen gleichfalls auf den Auftragnehmer über.

9.10. Lizenzgebühren (Umsatzbeteiligungen) sind spätestens bis Ende Februar für das vorangegangene Kalenderjahr vom Auftraggeber unter Vorlage prüffähiger Aufstellungen abzurechnen und an den Auftragnehmer auszuführen.

9.11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm gemeldeten Angaben zur Berechnung der Lizenzgebühr durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch Einsicht in die Bücher des Auftraggebers überprüfen zu lassen. Die Kosten der Beauftragung trägt für den Fall unrichtiger Auskünfte der Auftraggeber als der zur Auskunft Verpflichtete.

10. Besondere Urheberrechte

10.1. Die Modellentwürfe, Prototypen, Dateien etc. des Auftragnehmers sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

10.2. Der Auftragnehmer hat das Recht auf Urheberbenennung. Erhebliche Veränderungen des Design-Produkts bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

10.3. Der Auftragnehmer kann beanspruchen, dass die nach seinen Entwürfen hergestellten Produkte sowie die Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber mit einer auf „blum+bellinger GbR“ als Design- und Entwicklungsbüro hinweisenden Kennzeichnung nach seiner Wahl versehen werden, sofern dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen des Auftraggebers nicht entgegenstehen.

10.4. Nach Vereinbarung mit dem Auftragnehmer kann der Auftraggeber auf den vom Auftragnehmer entworfenen Produkten sowie auf Werbemitteln dafür oder in Veröffentlichungen darüber die Namensnennung von „blum+bellinger GbR“ als Design- und Entwicklungsbüro vornehmen. Art und Form dieser Kennzeichnung sind mit dem Auftragnehmer abzusprechen.

10.5. Der Auftragnehmer hat das Recht, der Auftraggeber hat die Pflicht, in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Werbemitteln in geeigneter Form auf die Zusammenarbeit der Vertragsparteien miteinander hinzuweisen.

11. Freiemplare und Belegstücke

11.1. Der Auftragnehmer erhält von jedem produzierten Entwurf fünf Belegexemplare ohne Berechnung zu Ausstellungs-, Archiv- und Referenzzwecken.

11.2. Bei Produkten mit einem Herstellungswert (HK I) von über 500,00 EUR oder größeren Abmessungen genügen nach Absprache Teile des Produkts und auf Kosten des Auftraggebers angefertigte Farbdiapositive bzw. Digitalaufnahmen in professioneller Studioqualität.

11.3. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus Anspruch auf kostenlose Überlassung von je 10 Exemplaren von Werbemitteln, die für das von ihm gestaltete Produkt hergestellt wurden.

11.4. Der Auftragnehmer darf Ablichtungen des aufgrund seiner Leistung geschaffenen Produkts und darauf bezogene Werbemittel veröffentlichen und zu seiner Eigenwerbung verwenden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

12.2. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

13. Terminologie

PROPORTIONSMODELL

Hat nur die Aufgabe, im Wesentlichen die äußere Form, auf jeden Fall aber die Proportionen erkennen zu lassen.

DESIGNMODELL

Entspricht von seiner äußeren Anmutung dem späteren Serienmuster, und zwar in einer Qualität, um für Prospektfotos verwendet werden zu können.

FUNKTIONSMODELL

Zeigt komplett oder zum Teil ohne Rücksicht auf die Form die technische Funktion.

ERGONOMIEMODELL

Dient zur Entwicklung der optimalen Benutzbarkeit im Sinne von Proportionen, Abmessungen, Kraftaufwände etc.

PROTOTYP

Ein nach den Fertigungszeichnungen erstelltes Modell, das dem späteren Serienmuster in Material und Maßen weitgehend entspricht.

14. Änderungen/Ergänzungen

14.1. Änderungen und Ergänzungen des Design-Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei Briefwechsel oder Fax genügt.

14.2. Soweit diese Rahmenbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Urhebergesetzes und des Geschmacksmustergesetzes.

14.3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung sowie eventuelle Vertragslücken durch Regelungen zu ersetzen oder zu ergänzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn den getroffenen Regelungen möglichst nahekommt.